

Niederschrift
über die Sitzung des Beirates der Unteren Naturschutzbehörde
am 24.09.2024

Tagungsort: Else-Zimmermann-Saal, Technisches Rathaus
Beginn: 15:00 Uhr
Ende: 17:45 Uhr

Anwesend:

Mitglieder

Herr Martin Bopp - ab TOP 3.1
Frau Dr. Wiebke Homann
Herr Thomas Keitel
Herr Prof. Dr. Oliver Krüger
Herr Claus Meyer zu Bentrup
Herr Adalbert Niemeyer-Lüllwitz
Herr Hans-Jürgen Pohl
Frau Claudia Quirini-Jürgens - Vorsitzende
Frau Martina Varchmin
Herr Frank Wächter
Herr Johannes Wißbrock

Stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder

Herr Axel Bentkämper
Herr Klaus Buschmann
Herr Rainer Massmann bis TOP 2
Herr Meinolf Ottensmann
Herr Hartwig Pollvogt
Herr Gerd Weichynik

Stellvertretende nichtstimmberichtigte Mitglieder

Herr Rainer Massmann ab TOP 3.1

Verwaltung

Herr Martin Adamski – Beigeordneter Dezernat 3
Frau Andrea Thiessat - Bauamt
Frau Tanja Möller – Umweltamt
Frau Heike Meyer zu Bentrup – Umweltamt
Herr Adam Marek – Umweltamt
Frau Stella Eggelsmann - Umweltamt
Frau Friederike Hennen – Umweltamt

Schriftführung

Frau Regina Kögel - Umweltamt

Öffentliche Sitzung:

Zu Punkt 1 **Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 19. Sitzung des Naturschutzbeirates am 02.07.2024**

Beschluss:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 02.07.2024 wird ohne Aussprache genehmigt.

- einstimmig bei zwei Enthaltungen beschlossen -

Zu Punkt 2 **Standortkonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Bielefeld**

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 7814/2020-2025

Frau Meyer zu Bentrop vom Umweltamt und Frau Thiessat vom Bauamt stellen anhand einer Präsentation - von der Arbeitsgemeinschaft Umweltamt und Bauamt erarbeitet - und anhand der Anlagen zur Beschlussvorlage gemeinsam das Standortkonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) vor (siehe Ratsinformationssystem). Insbesondere gehen sie ein auf „Was-vorab-geschah“, auf die Rechtsgrundlagen, auf die verschiedenen Wirkungen und daraus resultierenden Anforderungen an PV-FFA, auf die Zielsetzungen des Standortkonzeptes und auf die Ermittlung potentiell geeigneter Flächen auf der Grundlage von Raumwiderstandskriterien und Positivkriterien. Fazit sei, dass 63 Flächen mit ca. 550 ha (bedingt) geeignet seien. Das entspreche einer möglichen Leistung von ca. 500 Megawatt. Diese Flächen seien - bei konkreter Anfrage von Eigentümern oder Investoren - im Rahmen einer Einzelfallprüfung abschließend näher zu betrachten. Mit Kenntnis der durch das Standortkonzept ermittelten Potenziale lägen nun für potenzielle Investoren Flächen vor, die absehbar einen nur geringen Raumwiderstand aufweisen und effizient mit einer Bebauungsplanung entwickelbar seien. Zusätzlich zu dem Potenzial aus dem Standortkonzept bestünde bereits eine sogenannte Privilegierungskulisse nach Baugesetzbuch in einem Korridor von 200 m entlang von Autobahnen oder zweigleisigen Schienenwegen. Hier bedürfe es nur eines Bauantrages und der nachfolgenden Einzelfallprüfung. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz hingegen fördere PV-FFA in einem Korridor von 500 m entlang der Autobahnen und Schienenstrecken, privilegiert seien jedoch nur 200m links und rechts der Strecke entwickelbar. Die 3 bereits existierenden PV-FFA lägen in Jöllenbeck auf alten Deponieflächen, für eine 4. Fläche (auch in Jöllenbeck) existiere seit dem 01.02.24 ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan.

Die Vorsitzende bedankt sich bei den Vortragenden für dieses wichtige Thema.

Auf Nachfrage von Herrn Pollvogt zu dem Unterschied zwischen „geeig-

neten“ und „bedingt geeigneten“ Flächen erläutert Frau Meyer zu Ben-
trup, dass eine „geeignete“ Fläche weniger Raumwiderstandskriterien
aufweise als eine „bedingt geeignete“ Fläche. Die 2 „geeigneten“ Flächen
aus Anlage 4 wiesen nur 2 Kriterien aus der (Raumwiderstands-) Restrik-
tionsklasse II auf. Herr Adamski ergänzt, dass das Standortkonzept auf-
grund des eher groben Maßstabes als Orientierung diene, die ein Auffin-
den geeigneter Flächen beschleunigen und gezielter mit der dafür not-
wendigen Bauleitplanung entwickelbar machen solle.

Herr Pollvogt ergänzt, dass er als Eigentümer einer der als „geeignet“
ausgewiesenen Flächen bereits mit den Stadtwerken gesprochen habe.
Diese seien nicht bereit, auf eine dieser ausgewiesenen Flächen zu pro-
jektieren, weil die nicht in der EEG-Kulisse lägen. Herr Adamski entgeg-
net, dass dies eine Einschätzung je Investor sei, die von jedem Investor
unterschiedlich beurteilt werde. Zum anderen würden die CO2-Preise
weiterhin steigen, womit in den nächsten 3-5 Jahren auch die Attraktivität
dieser Flächen weiter steige. Somit werde das Investitionsinteresse und
die Bereitschaft, Planungshindernisse auf sich zu nehmen, zunehmen.
Frau Möller ergänzt, dass seit der Erstvorstellung des Standortkonzeptes
das Umweltamt bereits erste Anfragen von planenden Büros/Investoren
erreicht habe. Nicht nur die Stadtwerke, sondern auch Dritte auf dem
Markt seien an der Projektierung interessiert.

Herr Keitel fragt nach, warum den Flächen der 3 Windenergieanlagen an
der Salzufler Straße bzw. Windwehe große Raumwiderstände und dem
Gebiet südlich davon kaum Raumwiderstände zugeordnet worden seien,
obwohl dort wichtige Biotopverbundsysteme bestünden. Er bedankt sich
für die Fleißarbeit an dem Standortkonzept, das Vorlage für die Politik
sei. Er habe im Vorfeld um eine Übersichtskarte über die privilegierten
Bereiche gebeten. Die privilegierten ca. 1.300 ha an Autobahnen und ca.
700 ha an der Hauptbahnstrecke seien aus Naturschutzsicht problemlos
und böten Investoren eine Planungsmöglichkeit. Herr Keitel äußert seine
Verwunderung darüber, dass der Raumwiderstandsklasse „sehr gering“
aus den Restriktionskriterien II maximal 2 Kriterien zugeordnet worden
seien. Dazu gehörten Flächen im Bielefelder Norden, nämlich im Be-
ckendorfer Mühlenbachtal und in den Deppendorfer Wiesen, Flächen aus
wichtigen Biotopverbünde, intakte Kulturlandschaften mit unzerschnit-
tenen Räumen. Diese sollten aus naturschutzfachlicher Sicht unangetastet
bleiben. Ebenso die Flächen in Jöllenberg. Andererseits sieht Herr Keitel
Möglichkeiten bei jetzt ungeeignet klassifizierten Flächen.

Herr Adamski berichtet, dass die Verwaltung viele Gespräche geführt
habe, u.a. mit der Industrie- und Handelskammer, der Landwirtschafts-
kammer und mit dem Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband. Es
sei immer die Schwierigkeit, all die Belange, die für sich alleine stehend
berechtigt seien, in der Gesamtheit zu berücksichtigen. Mit dem Stand-
ortkonzept sei eine Methodik entwickelt worden, auf die sich schließlich
die vorab informell beteiligten Seiten hätten vereinbaren können. Bei Inte-
resse eines Investors an einer Fläche werde aber immer noch einmal
eine Einzelfallprüfung angestoßen und eine Bauleitplanung mit den übli-
chen Beteiligungsformen. Für den Energiebedarf einer Größenordnung
wie Bielefeld seien 2.500 ha PV-Flächen notwendig, so dass auch wei-
terhin unbedingt PV auf Dachflächen ausgeweitet werden müssen. Die
effizientere Windenergie sei in Bielefeld kaum möglich, insbesondere
wegen der gesetzlichen Vorgaben der Abstandsregelungen. Bislang be-

trage der aktuelle Anteil an echter grüner Energie in Bielefeld 3 %.

Herr Keitel hält PV-FFA in Flächen des Biotopverbundsystems Windwehe für störend.

Die Vorsitzende bricht eine Lanze für die Verwaltung, die sehr viele Kriterien in die Entstehung der Karte mit hineingenommen habe. In diesem konzeptionellen Stadium könnten Einzelaspekte nicht in jeder Tiefe berücksichtigt werden.

Herr Niemeyer-Lüllwitz hält das vorgestellte Konzept für eine ganz hervorragende Arbeit an das Thema heranzugehen. Das Konzept könne in 5-10 Jahren novelliert werden. Es sei abzuwarten, wie Eigentümer und Investoren damit umgingen. Er fragt noch, ob Floating-PV-FFA auf Wasserflächen geprüft worden seien.

Frau Meyer zu Bentrup antwortet, dass im Gegensatz zu Tagebau-Regionen in Bielefeld hierfür nicht die notwendigen Gewässerflächen zur Verfügung ständen und die vorhandenen Gewässer Nutzungen unterliegen, die eine Floating-PV ausschließen würden.

Herr Bentkämper fragt nach, wieso die Energie für Bielefeld in Bielefeld produziert werden müsse. Herr Adamski antwortet, dass eine regionale Verantwortung bestehe, so viel wie möglich selber vor Ort für den Klimaschutz beizutragen.

Die Vorsitzende hält das Standortkonzept für eine hervorragende Arbeit, auch wenn sie bei einzelnen Flächen wie z.B. im Bereich Holtkamp mit der Einstufung Bauchschmerzen habe. Mit Hilfe dieser wunderbaren Arbeitsgrundlage sei dann auch auf die Einzelfälle zu schauen.

Herr Keitel hält es für unwahrscheinlich, dass Bielefeld seinen Energiebedarf selber decken könne. Bielefeld könne versuchen, in Nachbargemeinden mit einer schwächeren Besiedelung geeignete Flächen dazu zu pachten. Herr Adamski antwortet, dass das Credo sein müsse, die Kernkompetenzen einer Region gegenseitig zu stützen. Jede Gebietskörperschaft entwickle auf ihrem Gebiet und könnte auch gemeinsam entwickeln. Neben Wissen, Bildung, Daseinsvorsorge, Verkehrsverbände und Schienennetze gelte es z.B., auch interkommunale Gewerbegebiete zu entwickeln. Pit Clausen habe die Regiopole vorangebracht.

Die Vorsitzende schlägt vor, das vorgestellte Standortkonzept nicht nur zur Kenntnis zu nehmen. Das mündet in nachfolgenden Beschluss.

Beschluss:

Der Naturschutzbeirat begrüßt das Standortkonzept als Arbeitsgrundlage für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Bielefeld.

- einstimmig bei zwei Enthaltungen beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 3

Vorab-Beteiligung Bebauungsplan Wohnbauentwicklung Fläche LISBOA (Babenhauser Str. 145/147)

abgesetzt

Zu Punkt 3.1

Innenbereichssatzung "Idunastraße/Fortunastraße/Dianastraße"

Herr Niemeyer-Lüllwitz stellt anhand einer Präsentation (siehe Ratsinformationssystem) die Stellungnahme des BUND zum Entwurf der Innenbereichssatzung „Idunastraße“ (Fortunastraße) vor. Der Entwurf sei am 17.09.2024 im Stadtentwicklungsausschuss beraten worden. Herr Niemeyer-Lüllwitz erläutert die Geschichte des Vorgangs und benennt die Fakten. Bis heute betrachte der Landesbetrieb Wald und Holz die Rodung der ca. 3.200 qm großen Waldfläche im Dreieck Fortunastraße/Dianastraße/Osnabrücker Straße als illegale Waldrodung. Der Flächennutzungsplan setze diese Fläche als Wald fest und der Regionalplan als Wald, regionalen Grünzug und BSN. Das Luftbild 2008 zeige einen intakten Laub-Mischwald. Herr Niemeyer-Lüllwitz schlägt einen Beschluss vor, dem der Naturschutzbeirat dann folgt.

Die Vorsitzende bestätigt die zitierte Meinung des Landesbetriebes Wald und Holz und lehnt das Schaffen einer Rechtsgrundlage durch illegales Tun ab.

Herr Keitel schließt sich der Stellungnahme von Herrn Niemeyer-Lüllwitz an. Ferner habe er sich als Jurist hier über die Anwendung des § 34 Absatz 4 Nummern 1+3 BauBG gewundert. Früher seien Innenbereichssatzungen dafür gedacht gewesen, Flächen, die in einen Siedlungsbereich hineinragen, zu arrondieren. Herr Keitel bezieht sich auf einen Aufsatz vom Planungsbüro Dr. Hartel. Danach seien solche Innenbereichssatzungen sehr schwierig. Gemeinden sollten besser den Weg des Bebauungsplanverfahrens gehen. Nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB könnten „Gemeinden durch Satzung einzelne Außenbereichsflächen, in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt seien.“ Hier würde das bedeuten, dass die einbezogene, nämlich gerodete Waldfläche durch den angrenzenden Bereich (der Bebauung) entsprechend geprägt sei. Dies treffe nicht zu. Herr Keitel empfehle ebenfalls, ein ordentliches Bebauungsplanverfahren anzustreben, auch um mehr Wohnungen zu schaffen, als nur drei Einfamilienhäuser.

Die Vorsitzende stellt den o.g. Beschlussvorschlag von Herrn Niemeyer-Lüllwitz zur Abstimmung.

Beschluss:

Der Naturschutzbeirat lehnt eine Innenbereichssatzung Idunastraße (Fortunastraße) ab.

Der Naturschutzbeirat schlägt dem Bauamt vor, hier einen Bebauungsplan festzulegen und innerhalb der jetzigen Siedlungsgrenzen (der gerodeten Waldfläche) mehr Wohnraum zu schaffen als drei Einfamilienhäuser, auf freiwilliger Basis der Eigentümer und Investoren.

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 4

Frühzeitig Information über die Errichtung und das Repowering von Windenergieanlagen in Bielefeld

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 8671/2020-2025

Frau Hennen vom Umweltamt informiert frühzeitig über die Neuerrichtung einer Windenergieanlage (WEA) in Brönninghausen und das Repowering einer WEA an der Bargholzstraße in Jöllenbeck. Sie beginnt mit einer Präsentation zum rechtlichen Hintergrund des Artenschutzes (Vortrag „Grundlagen“ siehe Ratsinformationssystem) und berichtet über die EU-Notfallverordnung für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung von erneuerbaren Energien nach Beginn des Ukraine-Krieges und über § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz und das deutlich erleichterte Verfahren. Frau Hennen erläutert, dass Antragsteller nicht mehr verpflichtet seien, eine Artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Könnten artenschutzrechtliche Verbote aufgrund fehlender Daten nicht überprüft werden, seien Zahlungen in ein Artenhilfsprogramm vorzunehmen. Für Fledermäuse gebe es Sonderregelungen. Der Unteren Naturschutzbehörde lägen nun die Anträge nach Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Stellungnahme für die zwei o.g. WEA vor, beide im Windenergie-Vorranggebiet und Landschaftsschutzgebiet (LSG). Für beide WEA gelte das o.g. vereinfachte Verfahren. Innerhalb von Vorranggebieten in LSGs seien WEA nicht mehr verboten. Daher sei auch keine naturschutzrechtliche Befreiung erforderlich.

Frau Hennen stellt anhand einer zweiten Präsentation die beantragte WEA südlich des NSG Windwehe in Brönninghausen vor (Vortrag siehe Ratsinformationssystem). Drei WEA stünden bereits in Brönninghausen. Sie zeigt Auszüge aus dem Landschaftsplan, Fotos, den Lageplan für die voraussichtliche Erschließung des Baus, einen Kurzüberblick zum Anlagentyp, weist auf das noch zu ermittelnde Ersatzgeld für den Eingriff in das Landschaftsbild hin und gibt einen Überblick zum Artenschutz. Das Planungsbüro habe freiwillig eine avifaunistische Untersuchung eingereicht.

Als nächstes erläutert Frau Hennen anhand einer dritten Präsentation das Repowering der WEA in Jöllenbeck (Vortrag siehe Ratsinformationssystem) und gibt einen Kurzüberblick über das Vorhaben und die Schutzgebiete. Die vorhandene WEA mit 113 m Höhe solle demontiert und eine neue WEA mit 219 m Höhe errichtet werden. Der Artenschutzbeitrag sei noch unvollständig und der landschaftspflegerische Begleitplan läge noch nicht vor.

Herr Prof. Dr. Krüger informiert darüber, dass beide Standorte seit Jahren kartierte Stammbrutplätze der Rotmilane seien.

Auf verschiedene Nachfragen erklärt Frau Hennen, dass auf Grundlage der vorgelegten Daten Minderungsmaßnahmen angeordnet werden können. Diese würden von Antikollisionssystemen über Abschaltungen bei Erntemaßnahmen bis hin zu attraktiven Ausweichnahrungshabitaten reichen. Bei Fledermäusen könne durch ein Gondelmonitoring die Abschaltzeiten reguliert werden. Da die Antragsunterlagen noch nicht vollständig seien, sei die Festlegung auf einen Maßnahmenkatalog noch nicht abgeschlossen.

Auf Nachfrage, warum der Standort der WEA in der Bargholzstraße nach Süden verschoben werde, äußern mehrere Mitglieder Vermutungen: Eiswurf über die Straße und die größere Höhe der Repowering-WEA.

Herr Keitel hinterfragt, ob überlegt worden sei, die 4. WEA in Brönninghausen an einer anderen Stelle zu platzieren, da dieser Standort sehr nah am NSG Windwehe liege. Frau Möller entgegnet, dass das immissionsschutzrechtliche Verfahren von den Antragstellern geplant werde. Auf behördlicher Seite bestehe kein Einfluss auf die Anlagengröße, die Leistung und den Standort. Die Genehmigungsbehörde prüfe im Verfahren, ob die Genehmigungsvoraussetzungen für das beantragte Vorhaben vorliegen.

Herr Bopp äußert, dass für die meisten Vogelarten wie die Fledermäuse die höheren WEA unproblematischer seien als die niedrigeren WEA. Die Abschalttechnik sei mittlerweile so weit, dass nach 1-2 Umdrehungen die WEA abgeschaltet werden könne. Der Einsatz solcher Technik sei behördlicherseits abzusichern.

Herr Prof. Dr. Krüger erläutert, dass es bei der Versetzung des Standortes nach Süden vermutlich darum gehe, dass die Mindestentfernung zum dort bekannten Brutplatz des Rotmilans eingehalten werde (500m). Zur Beziehung zwischen der Höhe einer WEA und den Vogelarten gebe es keine Untersuchung. Der Uhu bevorzuge eher niedrigere Höhen, während der Rotmilan bis in 1,5 km Höhe fliege. Es gebe bereits Techniken/Kameras, die die Silhouette eines Greifvogels aus 1,5 km Entfernung erkennen und die WEA abschalten könne. Die Kosten solcher Kameras beliefen sich auf 50.000 - 150.000 €.

Kenntnisnahme

-.-.-

Zu Punkt 5

Brand des Westfalen-Blatt-Gebäudes: Auswirkungen auf das Gewässer Schloßhofbach

Frau Eggelsmann und Herr Marek vom Umweltamt tragen anhand einer Präsentation die Auswirkungen auf das Gewässer Schloßhofbach durch den Brand des Verlagsgebäudes Westfalen-Blatt vor (Vortrag siehe Ratsinformationssystem). Frau Eggelsmann erläutert den Standort, die erfolgten Sofortmaßnahmen und die Untersuchungen. Herr Marek berich-

tet über die Auswertung, die Ergebnisse und den Ausblick, insbesondere über die Wasseranalysen, über das Makrozoobenthos und den Fischbestand. Insbesondere kündigt er an, dass derzeit Maßnahmen zum naturnahen Gewässerausbau zur Herstellung des Strahlursprungs SU 18 (1790m) gemäß Umsetzungsfahrplan UFP Stadt Bielefeld DT_16 zur naturnahen Entwicklung des Fließgewässers geplant werden. Fazit sei, dass der Schaden für das Gewässer Schloßhofbach durch den Brand relativ gering sei.

Frau Hennen ergänzt bezüglich des Strahlursprungs, dass Maßnahmen zur weiteren Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie geplant seien, die demnächst dem Naturschutzbeirat vor Ort vorgestellt werden sollen. Danach würden die Maßnahmen in der Gremiumssitzung vorgestellt.

Herr Wächter bedankt sich für die sehr ausführlichen weitreichenden Informationen und fragt nach den Arten der gestorbenen Fische. Herr Marek antwortet, dass bei der Elektrofischung vor allem Rotaugen und Döbel festgestellt worden seien. Frau Möller bietet an, dass die Artensammensetzung des Verlustes der Fische zum Protokoll nachgeliefert werden könne.

Nachtrag der Geschäftsführung

Bei den Arten handelte es sich um Weißfische, in erster Linie um Rotaugen (= Plötze) und um Döbel. Das entspricht der derzeitigen defizitären Fischfauna des Schloßhofbaches.

Das Umweltamt habe einige Tage nach dem Brand weitere Begehungen gemacht und dabei bereits eine Wiedereinwanderung feststellen können. Spannend sei, ob sich tatsächlich eine natürliche Wiederbesiedlung einstellen werde oder ob gezielt Neubesatzmaßnahmen erfolgen müssen. Herr Wächter äußert, dass er einen Neubesatz nicht für erforderlich halte.

Die Vorsitzende habe den Eindruck, dass das Umweltamt im Rahmen der Möglichkeiten eine erstklassige Arbeit geleistet habe und dankt für den Einsatz. Wichtig sei, dass das Makrozoobenthos keinen Schaden genommen habe.

Kenntnisnahme

Zu Punkt 6

Verschiedenes, u.a. Urteile des VG Minden 1. Ersatzpflanzung im LSG und 2. Baumschutzsatzung Weihnachtsbaum

6.1 Urteil des VG Minden zur Ersatzpflanzung im LSG

Frau Hennen berichtet über die Entfernung von Bäumen inklusive einer Hecke und der Wurzelstubben im LSG nördlich der Gütersloher Straße im Bereich des Hainbuchenweges ohne Genehmigung. Anders als in der Dianastraße habe es sich hier nicht um Wald gehandelt. Die durch die Landschaftspläne geschützten Bäume im LSG könnten maßvoll entnommen werden, wenn eine entsprechende Wiederbepflanzung erfolge und die Entnahme genehmigt sei. Aufgrund fehlender Ersatzpflanzung sei der Eigentümer ordnungsbehördlich aufgefordert worden, 48 Ersatzbäume und eine Hecke zu pflanzen. Dagegen habe er geklagt. Die bereits ge-

pflanzten 9 Kugelhornbäume konnten nicht anerkannt werden, da sie keine Gehölzarten der potentiell natürlichen Vegetation seien, wie es die Landschaftspläne festsetzen. Das VG Minden habe die Ordnungsverfügung und die Regelungen des Landschaftsplanes in vollem Umfang bestätigt und eine Berufung gegen das Urteil nicht zugelassen. Dazu habe der Eigentümer nun beim OVG Münster einen Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt.

Herr Niemeyer-Lüllwitz weist auf eine Passage in der Vorlage des Bauamtes zur Innenbereichssatzung Dianastraße hin. Danach habe das Bauamt geprüft, auch den Hainbuchenweg mit in die Innenbereichssatzung aufzunehmen, da eine entsprechende Bauvoranfrage vorläge. Diese Einbeziehung habe das Bauamt jedoch abgelehnt, da die Voraussetzungen für eine Siedlungsfläche nicht erfüllt seien.

6.2 Urteil des VG Minden zur Baumschutzsatzung und dem Weihnachtsbaum

Frau Hennen berichtet, dass der Umweltbetrieb sich bis vor einigen Jahren in privaten Gärten Nadelbäume angesehen und bei Eignung diese als Weihnachtsbaum aufgestellt habe. Im konkreten Fall habe ein Grundstückseigentümer geklagt, da der Umweltbetrieb seinen Nadelbaum zwar begutachtet habe, diesen dann jedoch nicht abgeholt habe, da zwischenzeitlich die Baumschutzsatzung in Kraft getreten sei und eine Entfernung dieses Baumes nunmehr verboten sei. Vor dem VG sei es zu einem Vergleich gekommen. So sei offengeblieben, ob es eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Umweltbetrieb gegeben habe. Der Richter habe erläutert, dass die einmalige Nutzung eines Nadelbaumes als Weihnachtsbaum nicht unter die Regularien der Baumschutzsatzung falle und die Entfernung auch aus anderen Gründen nicht genehmigt werden könne. Sofern auch im Nachgang keine schriftlichen Unterlagen über eine privatrechtliche vertragliche Regelung gefunden würden, dürfe der Nadelbaum nicht gefällt werden. Der Kläger habe daraufhin seine Klage zurückgezogen.

Kenntnisnahme

Claudia Quirini-Jürgens

Regina Kögel